

STADT LAICHINGEN

Gemarkung Laichingen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 312) Es gilt die Planzeichen verordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I S. 58)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 u.2 BauGB und BauNVO)

.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) 1.1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

2. nicht störende Handwerksbetriebe

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sport-Gem. § 1 Abs.5 BauNVO sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.

.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE 2) gem. § 8 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

3. Anlagen für sportliche Zwecke Gem. § 1 Abs.5 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig.

Gem. § 1 Abs.6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs.3 Ziff.3 (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans und

Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentl. Betriebe.

Gem. § 1 Abs.5 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig. 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO Z GRZ GFZ

I 0,4 0,5 II 0,4 0,8 II 0,8 1,6 II 0,8 1,6

E = offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. D = offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig.

b = abweichende Bauweise. Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, jedoch sind die Gebäudelängen nicht begrenzt.

a = abweichende Bauweise für Garagen, die giebelständig auf der Grenze stehen (siehe 1.3)

Garagen und Nebenanlagen Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der

l-geschossigen Gebäuden mit dem Hauptgebäude zu verknüpfen oder in das Dach des Wohngebäudes einzubeziehen. Bei giebelständiger Grenzbebauung ist als abweichende Bauweise ≳ulässig - eine Gesamthöhe von 5,0 m - eine mittlere Gebäudehöhe von 4,0 m und

- eine Wandfläche, gemessen über fertigem Gelände, von 28 m². Ansonsten gelten die Maße der LBO.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Einrichtungen aund Anlagen zur Kleintierhaltung nicht zulässig. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Sichtfelder (§ 9 Abs.1 Nr.10 und 11 BauGB)

Die im Lageplan ausgewiesenen Sichtfelder im Bereich der Straßeneinmündung sind von Bäumen und Sträuchern sowie weiteren Anlagen über 0,7 m Höhe,

Leitungsrechte und Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs.1 Nr.13 und 21 BauGB Lr 1 zugunsten der Stadt Laichingen betr. Herstellung und Wartung von

Lr 2 zugunsten der EVS betr. Herstellung und Wartung von Versorgungs-

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB und § 73 LBO) Außere Gestaltung baulichen Anlagen

2.1 Dachform und Dachneigung (§ 73 Abs.1 Nr.1 L80)

- für Wohn- und Hauptgebäude = Satteldach, Dachneigung siehe Planeinschr = Satteldach, Dachneig. siehe Planeinschri oder Flachdach

Es sind Flachdächer, Sheddächer, Pultdächer und Satteldächer bis 200 Dachneigung zugelassen. Bei Vorhaben nach § 8 Abs.3 Nr.1 u.2 sowie § 9 Abs.3 Nr.1 u.2 BauNVO ist eine Dachneigung von 200 - 400 zulässig. Ausnahmsweise sind weitere Dachformen zugelassen, wenn es die besondere Betriebsform erfordert.

2.2 Dachdeckung (§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO) Bei geneigten Dächern ab 30° Dachneigung sind nur Ziegel- oder Betondachsteine in hellrotem Farbton zulässig.

2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO) Dachaufbauten sind nur auf Dächern ab 350 Dachneigung zulässig.

Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Dachaufbauten dürfen in ihrer Einzellänge 3,0 m nicht überschreiten und müssen mindestens 1,5 m vom Ortgang entfernt sein. Ihre Höhe darf, gemessen jeweils von OK Sparren max. 1,8 m betragen. Sie sind in der Farbe des Hauptdachs einzudecken. Dacheinschnitte mit Breiten von über 2,5 m sind zu untergliedern. Dacheinschnitte müssen mindestens 1,5 m vom Ortgang

2.4 Traufhöhe (§ 73 Abs.1 Nr.7 LBO) Die Traufhöhe, gemessen von der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe bis Zur Schnittkante von Außenwand und Dachhaut, darf

bei 1-geschossigen Gebäuden max. 3,6 m bei 2-geschossigen Gebäuden max. 6,2 m im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE 2) und Industriegebiet (GI)

bei 1-geschossigen Gebäuden max. 5,0 m bei 2-geschossigen Gebäuden max. 8,0 m betragen. Sind Garagen mit gleicher Neigung in das Dach von 1-geschossigen Wohngebäuden einbezogen, darf auf max. 1/3 der gesamten Trauflängen die

2.5 Garagen und Stellplätze (§ 73 Abs.1 Nr.1 und Nr.5 LBO) Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche sind mindestens 5.0 m Abstand einzuhalten. Doppel- und Reihengaragen sind in Form und Ausführung einheitlich zu gestalten. Pkw-Stellplätze sind, sofern dort keine Umlagerungs- bzw. Wartungsarbeiten stattfinden, mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotter-

rasen, Rasenpflaster, Rasengittersteinen u.a.) zu befestigen. 2.6 Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (§ 73 Abs.1 Nr.5 LBO) Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,0 m, Hecken eine Höhe von 1,80 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante,

. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Laichingen anzu-zeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

2. Die Böden sind mit erheblichen Arsenmengen belastet. Die Arsenbelastung führt allerdings zu keiner Nutzungseinschränkung. Auf die Gutachten des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Schönwolf und Schönwald wird verwiesen. Diese Gutachten können bei der Stadt Laichingen jederzeit eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Anzeige

Anderungsbeschluß (§ 2 Abs.1 BauGB)

ortsübliche Bekanntmachung am 18. Juni 1993 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB)

ortsübliche Bekanntmachung am 31. Januar 1994

am 24. Jan. 1995

Auslegung vom 17. Febr.1994 bis 17. März 1994 Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) am 23. Januar 1995

Ende des Anzeigeverfahrens am 25. Jan. 1995 Inkrafttreten (§ 12 BauGB) ortsübliche Bekanntmachung am 02. Feb. 1995

(§ 11 BauGB)

AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Tex mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgeben

den Verfahrensvorschriften beachtet

STADT LAICHINGEN WUTDEN.

Laichingen, 3 1. Jan. 1995

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL (ZUL.) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (ZUL.) ANRECHENBARE GESCHOSSFLÄCH GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG SATTELDÄCHER 30-40° NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG MIT 30-40° DA CHNEIGUNG ZUL. BESONDERE BAUWEISE

> ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEWERBEGEBIET (§ 8 Bau NVO)

STRASSENFLÄCHEN

(§ 9 (1) 11 Bau GB) GEHWEGFLACHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) 15 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16(5) BauNVO) VERSORGUNGSFLÄCHEN (ELEKTRIZITÄT) (§ 5(2) 4 BauGB)

GRENZE DES RAUML GELTUNGSBEREICHS (§ 9(7) BauGB) DES BEBAUUNGSPLANS OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ)

FLACHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 (1) 17 BauGB) (LARMSCHUTZWALL)

BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT (§ 9 (1) 4u.11 Bau GB)

FIRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBAUDES

ALB - DONAU - KREIS STADT LAICHINGEN

BEBAUUNGSPLAN "PICHLERSTRASSE"

